

Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Z:T)

Merkblatt für die Antragstellung im Programmbereich 1

Wann geht es los?

Das Antragsverfahren beginnt am 17.05.2021.

Grundlage des Verfahrens ist die Richtlinie, die am 01.07.2019 veröffentlicht wurde.

Wo finde ich was?

Die Dokumente zur Antragstellung finden Sie auf unserer Website www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de

Wer kann einen Antrag im Programmbereich 1 stellen?

Landesweit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände (mit Ausnahme von Vereinen und Verbänden, die in Berlin, Bremen oder Hamburg tätig sind). Verbände, die sich bereits in der laufenden Förderung durch das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ befinden, sind nicht erneut antragsberechtigt.

Was sind die (finanziellen) Rahmenbedingungen für eine Förderung im Programmbereich 1?

Programmbereich	Kofinanzierung	Max. Fördersumme / Jahr	Projektlaufzeit
1	20 Prozent	140.000 Euro	max. bis 31.12.2024

Frühestmöglicher Projektstart ist der 01.09.2021.

Was reiche ich wo bis wann ein?

Anträge nebst Anlagen sind postalisch und per E-Mail einzureichen an:

Bundeszentrale für politische Bildung
Regiestelle „Zusammenhalt durch Teilhabe“
Friedrichstr. 50
10117 Berlin
regiestelle@bpb.de

Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des **Posteingangs** bei der Bundeszentrale für politische Bildung entscheidend.

Frist zur Einreichung des Förderantrags ist der **28. Juni 2021**.

Was wir nicht fördern

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen
- Maßnahmen, die im Rahmen anderer Programme und institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden oder wurden
- Maßnahmen, die in ihren Zielen überwiegend Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sind (z.B. Jugendsozialarbeit, Jugendfreizeitmaßnahmen)

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne zu Fördermöglichkeiten im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“.

Sie können sich per E-Mail bei uns melden (regiestelle@bpb.de), um einen telefonischen Beratungstermin zu vereinbaren.

Wir freuen uns auf Ihre Projektideen!

Hinweise zu Ihrem Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

Notwendig heißt: Möglichst wenig, aber der Sache angemessen.

Was kann als Kofinanzierung anerkannt werden?

Für Ihr Projekt müssen Sie mindestens 20 % an Kofinanzierungsmitteln beibringen. Kofinanzierungen können entweder Drittmittel (Zuwendungen des Landes, einer Stadt oder Kommune, Stiftungsgelder, Spenden etc.) oder eigene finanzielle Barmittel sein. Anteilige Stellenanteile oder vorhandene Infrastruktur sind keine Kofinanzierungsmittel und können nicht berücksichtigt werden.

Bundesmittel können nicht als Kofinanzierung eingesetzt werden!

Was ist die Verwaltungskostenpauschale?

Sie können im Rahmen des Projektes bis zu 5% der Gesamtausgaben innerhalb des Projektes als Verwaltungskostenpauschale ansetzen. Unter die Verwaltungskostenpauschale fällt u.a. Büromaterialien, Telefon, Ausgaben für Personalbuchhaltung, Verwaltung, Geschäftsbedarf, Reinigung, Strom.

Gibt es eine Honorartabelle?

Im Rahmen des Bundesprogramms gibt es keine Honorarrichtlinie. Es gelten hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie sonstige Bedingungen des Zuwendungsbescheids.

Welche Reisekosten kann ich abrechnen?

Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) anerkannt. Bei Fahrten mit der Bahn sowie bei Flugtickets werden ausschließlich die Kosten der 2. Klasse erstattet. Reisekosten für die 1. Klasse sind nicht erstattungsfähig. Bei Reisen mit einem privaten PKW werden 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag ist auf höchstens 150,00 Euro je Reise (Hin- und Rückfahrt) beschränkt. Bei Reisen mit einem Dienst- oder Mietwagen werden die für das Projekt angefallenen Ausgaben für den Kraftstoff erstattet (Tankquittungen, Mietpreis bei Mietwagen). Tagegelder werden nicht erstattet.

Leasing

Förderfähig sind nur Ausgaben der PKW-Fahrzeugklasse Kleinwagen (z.B. VW Polo, Opel Corsa, Ford Fiesta).

Um die Ausgaben für ein Leasingfahrzeug als zuwendungsfähig anerkennen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

-
1. Es muss die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 7 BHO erfolgen (hier: Vergleich von Leasingangebot der PKW-Fahrzeugklasse Kleinwagen mit einem Mietwagen dieser Fahrzeugklasse. Bitte beachten Sie, dass auch beim Mietwagen Sonderkonditionen verhandelt werden können wie z. B. fester Preis und kurzfristige Zurverfügungstellung des Wagens, so dass nicht vor jeder Dienstreise ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss). In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssen sowohl die Anzahl der geplanten Dienstreisen als auch die damit verbundenen Kilometer während der Gesamtprojektlaufzeit einfließen. Ebenfalls müssen vom Leasingnehmer zu tragende Instandhaltungskosten und Unterhaltskosten bei der Vergleichsrechnung berücksichtigt werden. Als Leasingvariante ist der Fahrzeugleasingvertrag mit Kilometerbegrenzung zu wählen. Bitte beachten Sie, dass spezielle Servicepakete, wie z. B. Sonderausstattung, Unfall und Pannenhilfe, Wartung und Verschleiß innerhalb des Leasingvertrages nicht zuwendungsfähig sind. Bitte orientieren Sie sich bei der Ausstattung des Leasingfahrzeuges an den Kriterien, die ein vergleichbarer Mietwagen bietet (Klimaanlage, manuelle Schaltung, Platzangebot für 4 Personen, etc.). Winterpakete und eine Winterbereifung können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ebenfalls zuwendungsfähig innerhalb des Leasingpaketes sind die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung sowie die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen. Darüberhinausgehende Leistungen müssen Sie selbst tragen. Um Nachhaltigkeitsaspekten gerecht zu werden, muss das geleaste Fahrzeug mindestens der Schadstoffgruppe 4 angehören und eine grüne Feinstaubplakette haben.
 2. muss das Vergaberecht eingehalten werden, d. h. es müssen mindestens jeweils drei unterschriebene Angebote für Leasing und Miete bei verschiedenen Anbietern eingeholt werden.
 3. Sie müssen ein Fahrtenbuch führen.

Bitte beachten Sie, dass Nachzahlungen, die sich zum Vertragsende aufgrund von Kilometerüberschreitungen oder des Fahrzeugzustandes ergeben, nicht zuwendungsfähig sind.

Bahncard

Die Bahncards 50 und 25 sind nur bei nachgewiesener vollständiger Amortisierung förderfähig; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Die Bahncard 100 wird weder anteilig noch vollständig erstattet.

Übernachtungen

Ausgaben für Übernachtungen während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Eine Hotelübernachtung inklusive Frühstück sollte nicht mehr als 80 € pro Nacht betragen.

Pauschalen

Pauschalen – bis auf die Verwaltungskostenpauschale – sind nicht erstattungsfähig. Alle Projektausgaben müssen grundsätzlich belegbar sein.

Coaching und Supervision

Coaching und Supervision werden über das Bundesprogramm angeboten und können nicht eigenständig beauftragt werden.

Eigenmittel

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich einzusetzen, da die Finanzierung eines Projektes primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers ist. Der Zuwendungsempfänger muss alles Zumutbare tun, um die für ein Projekt erforderlichen Mittel aufbringen. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichst hohen Anteil an Eigenmitteln einzusetzen. Eigenmittel sind alle Geldbeträge des Zuwendungsempfängers, die er zur Finanzierung der Maßnahme einsetzt. Vorhandene Infrastruktur sowie sonstige eingebrachten Ressourcen finden in diesem Sinne keine Berücksichtigung.

Was ist unter Stammpersonal zu verstehen?

Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger muss Ausgaben für Stammpersonal grundsätzlich selbst tragen, da sie ohnehin anfallen.

Welche Personalausgaben können als förderfähig anerkannt werden?

In folgenden Fällen können Ausgaben für Personal als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Es handelt sich um eine projektbezogene Stelle, die sich ausschließlich durch das Projekt finanziert. Es handelt sich dabei nicht um Stammpersonal, dessen Vergütung bereits durch den Projektträger getragen wird. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrags).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt überschreitet jedoch den Rahmen der Haupttätigkeit eindeutig und es fällt darüberhinausgehende zusätzliche Arbeit Mehrarbeit an, die über die Verpflichtungen aus dem bisherigen Arbeitsvertrag hinausgeht. Die Tätigkeit ist nicht über die bisherige arbeitsvertragliche Vergütung abgegolten. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines Aufstockungsvertrags).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt wird im Rahmen der Haupttätigkeit wahrgenommen. Jedoch wurden/werden Aufgaben der Haupttätigkeit an eine(n) andere(n) Mitarbeiter(in) delegiert und deren/dessen Arbeitsvertrag entsprechend aufgestockt. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines Aufstockungsvertrags der/des anderen Mitarbeiters(in)).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt wird im Rahmen der Haupttätigkeit wahrgenommen. Jedoch wurde/wird für die Aufgaben der Haupttätigkeit vertretungsweise ein(e) Mitarbeiter/in eingestellt. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrags der/des vertretungsweise eingestellten Mitarbeiters(in)).
- Es handelt sich bei der Stelle um eine projektbezogene Stelle, die sich ausschließlich durch das Projekt finanziert. Es handelt sich dabei um Personal, das bereits beim Zuwendungsempfänger tätig ist. Die Stelle wird hierbei regelmäßig von Projekten finanziert.

Sind Versicherungen und Verpflegung zuwendungsfähig?

Ausgaben für Versicherungen sind nur dann förderfähig, wenn es sich um Pflichtversicherungen (z.B. Arbeitgeberanteile der Personalausgaben) oder um für die Durchführung des Projektes notwendige Versicherungen handelt.

Ausgaben für Verpflegung während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für alkoholische Getränke.
